



Statuten

«Verein IG Eisenbahnkreuz Innerschweiz»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein IG Eisenbahnkreuz Innerschweiz» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil des jeweiligen Finanzverwalters/der Finanzverwalterin.

2. Zweck

Der Verein versteht sich als Impulsgeber. Luzern soll die Chance erhalten, wieder zu einem vorrangigen Eisenbahnkreuz der Schweiz zu werden. Das offizielle Projekt «Durchgangsbahnhof Luzern», darf so wie geplant nicht umgesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, unterbreitet er nebst anderen Impulsen der Öffentlichkeit das in seiner Mitte erarbeitete Projekt «Eisenbahnkreuz Innerschweiz» als Alternativlösung. Der Verein ist politisch unabhängig.

3. Mittel

Zum Vollzug des Vereinszwecks verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder und Spenden.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich für den Zweck des Vereins interessieren. Juristische Personen besitzen ein Kopfstimmrecht.

5. Aufnahme

Ein Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bilden:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- d. Der/die Rechnungsrevisor/-in

8. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsjahr endet am 31. Oktober des Kalenderjahres. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich drei Wochen vor dem Termin, mit Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des/der Rechnungsrevisors/-in für drei Jahre. Ihr obliegt die Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest. Sie behandelt Ausschlussrekurse. Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.



Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Eine Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

11. Statutenänderung

Diese Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

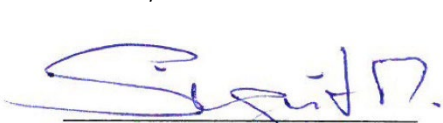
12. Auflösung des Vereins

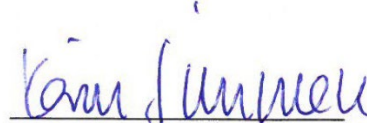
Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, braucht es ein 2/3-Mehr der Anwesenden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins vom 2. Juli 2024 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Luzern, 2. Juli 2024


Marcel Sigrist


Karin Simmen